



# HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2023

## Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 25.04.2023

Hochschullektorinnen und Hochschullektoren (m/w/d)

und

## Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

### Vorbemerkung Fragestellerin:

Hochschullektorinnen und Hochschullektoren sind wichtige Funktionärinnen und Funktionäre in Wissenschaft und Forschung an den Hochschulen. Ihre Aufgaben sind jedoch nicht einheitlich geregelt, ebenso wenig die Vergütung.

### Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Mit der Personalkategorie der Hochschullektorinnen und Hochschullektoren ist im Rahmen der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) im Dezember 2021 eine attraktive Dauerperspektive für Nachwuchskräfte der Wissenschaft entwickelt worden, in deren Rahmen selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden. Der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung und Lehre ist von der konkreten Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse abhängig.

Die Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis als Hochschullektorin oder Hochschullektor setzt voraus, dass zunächst ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zur Bewährung begründet und eine wissenschaftsgeleitete Evaluation der Bewährungsphase erfolgreich durchlaufen wird. Die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bzw. eine Verbeamtung auf Lebenszeit bei einem positiven Ergebnis des Evaluationsverfahrens wird bereits bei der Einstellung zugesagt; eine entsprechende Ausschreibung ist erforderlich.

Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Hochschullektorin oder Hochschullektor sind mithin klar in § 72 Abs. 5 HessHG geregelt. Da die Personalkategorie der Hochschullektorinnen und Hochschullektoren – wie bereits erwähnt – mit der zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Novellierung des HessHG eingeführt wurde und eine vorgehende Bewährungsphase vor der Verleihung der Bezeichnung Hochschullektorin oder Hochschullektor zu absolvieren ist, spielen diese noch eine vergleichsweise geringe Rolle.

Demzufolge meldeten die Philipps-Universität Marburg, die Hochschule RheinMain, die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt, die Frankfurt University of Applied Sciences, die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Hochschule Darmstadt, die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Technische Hochschule Mittelhessen, die Hochschule für Bildende Künste–Städelschule und die Hochschule Fulda Fehlanzeige. An der Universität Kassel wurden im Jahr 2022 noch keine Ausschreibungen von Stellen auf Grundlage des § 72 Abs. 5 HessHG vorgenommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Stellen für Hochschullektorinnen und Hochschullektoren wurden im Jahr 2022 an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit welchem Umfang an Wochenstunden mit welcher Befristung ausgeschrieben? Bitte Anzahl pro Hochschule ausführen.
- Wie viele dieser Stellen haben eine Zusage für eine Entfristung der Stelle, bzw. wie viele wurden unbefristet eingestellt?
  - Wurden bestehende Stellen in Forschung und Lehre in allen Statusgruppen inkl. Professuren in Hochschullektorenstellen an den Universitäten bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften umgewandelt?
  - Wenn ja, wie viele und sind diese befristet?

**Zu Frage 1**

An der Hochschule Geisenheim University gibt es eine Stelle (1 VZÄ), die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Die Technische Universität Darmstadt beginnt gerade erst, diese Personalkategorie zu nutzen: zwei Stellen befristet auf drei Jahre mit Zusage der Entfristung, Vollzeit.

**Zu Frage 1 a)**

Die Einstellung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte mit dem Ziel der Beschäftigung als Hochschullektorin oder Hochschullektor setzt zwingend die Zusage einer unbefristeten Beschäftigung voraus (§ 72 Abs. 5 HessHG).

**Zu Frage 1 b)**

Eine formale Umwandlung von Stellen bzw. Beschäftigungspositionen im Haushalt ist nicht notwendig, da die in Betracht kommenden Wertigkeiten auch für Hochschullektorinnen und Hochschullektoren zur Verfügung stehen.

An der Hochschule Geisenheim University wurde die Professur für Physik als Hochschullektorin bzw. Hochschullektor nachbesetzt. Die Technische Universität Darmstadt verneinte dies.

**Zu Frage 1 c)**

An der Hochschule Geisenheim University gibt es eine Stelle, befristet auf drei Jahre mit Zusage auf Entfristung.

**Frage 2.** Wie hoch ist die Lehrverpflichtung der Hochschullektorinnen und -lektoren an den Universitäten bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften? Bitte einzeln nach Hochschulen aufschlüsseln.

Die Lehrverpflichtung der Hochschullektorinnen und -lektoren ist nicht einheitlich und richtet sich nach dem individuellen Aufgabenprofil. Bei der Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung werden die gebotenen Festlegungen erfolgen.

An der Hochschule Geisenheim University 18 SWS; an der Technischen Universität Darmstadt sechs bis acht Semesterwochenstunden (SWS) in der Qualifikationsphase, sodann zehn bis zwölf SWS.

**Frage 3.** Welche tarifrechtliche bzw. beamtenrechtliche Eingruppierung haben die Hochschullektorinnen und Hochschullektoren erhalten?

**Frage 4.** Ist diese einheitlich innerhalb der Hochschulen und zwischen den hessischen Hochschulen? Wenn nein, warum nicht.?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Eingruppierung bzw. Besoldung richtet sich nach dem Beamten- bzw. Tarifrecht und hängt u.a. von Art und Bedeutung der wahrgenommenen Tätigkeit ab.

An der Hochschule Geisenheim University gem. Ausschreibung bis E 14 TV-H oder A 14 HBesG; Einstellung in E14, A14 bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist beantragt. An der Technischen Universität Darmstadt erhalten sie EG 13, EG 14.

**Frage 5.** Wer ist dienstrechtlich für die Hochschullektorinnen und Hochschullektoren an den hessischen Hochschulen zuständig (Dekanate, Zentren, Institute, Arbeitsbereiche etc.)?

Die Hochschulen nehmen die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahr (§ 66 Abs. 2 HessHG). Weitergehende allgemeingültige Regelungen für die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse durch Substrukturen der Hochschulen gibt es nicht und kann es angesichts der Hochschulautonomie auch nicht geben. Dies obliegt der Organisationshoheit der Hochschulen.

An der Hochschule Geisenheim University ist das Institut bzw. die Institutsleitung zuständig; an der Technischen Universität Darmstadt sind dies die Dekanate.

**Frage 6.** Welche Kriterien wurden an den Universitäten bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften für die wissenschaftliche Evaluierung für eine Entfristung vereinbart und ist dies einheitlich innerhalb der Hochschulen und zwischen den hessischen Hochschulen geregelt? Wenn nein, warum nicht?

§ 72 Abs. 5 HessHG enthält keine konkreten Vorgaben für die Ausgestaltung des obligatorischen wissenschaftsgeleiteten Evaluationsverfahrens, das der zugesagten Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vorausgeht. Der Kodex für gute Arbeit an Hessischen Hochschulen sowie die hochschulindividuellen Zielvereinbarungen legen Rahmen und Mindestquoten für Entfristungen fest. Die konkrete Ausgestaltung derartiger Verfahren erfolgt im Rahmen der Hochschulautonomie unter Beteiligung des wissenschaftlichen Personals.

Die Technische Universität Darmstadt teilte mit, dass es nachprüfbarere Konditionen, insbesondere mit Qualifikationszielen in der Lehre gebe, aber keine universitätseinheitlichen Vorgaben. Bei der Universität Kassel wurde ein Entwurf erarbeitet, aber noch nicht final beschlossen.

Frage 7. Wie viele der Hochschullektorinnen und Hochschullektoren sind Männer, Frauen oder divers?

An der Hochschule Geisenheim University handelt es sich um eine Wissenschaftlerin und an der Technischen Universität Darmstadt um zwei Wissenschaftlerinnen.

Wiesbaden, 1. Juni 2023

**Angela Dorn**